

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Darß/Fischland

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung M-V bestätigt der Amtsausschuss des Amtes Darß/Fischland folgende Gebührenkalkulation über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Grundlage und Grundsätze bei der Erarbeitung der Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben.
2. Verwaltungsgebühren sind öffentliche-rechtliche Geldleistungen auf der Grundlage einer Satzung, die für besondere Leistungen der Verwaltung erhoben werden. Diese Leistungen werden nur auf Antrag bzw. Veranlassung erbracht.
3. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Sachbereich nicht überschreiten ((Kostendeckungsprinzip). Aber; die Gebührensätze dürfen dabei nicht im Missverhältnis zu den gebotenen Leistungen und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Gebührenschuldner stehen (Äquivalenzprinzip). Die Inanspruchnahme der Leistungen muss wirtschaftlich tragbar sein (Sozialprinzip). Diese Prinzipien bedingen einander.
4. Bei dem Kostendeckungsprinzip handelt es sich um eine „Veranschlagungsmaxime“, die lediglich besagt, dass die kommunale Körperschaft sich bei der Veranschlagung der Gebühreneinnahmen im Haushalt von dem Bestreben leiten lassen muss, einen Überschuss über die sogfältig geplanten Ausgaben zu vermeiden. (BVG, U.v. 61.12.-08 – VII c 2.61 – BVGE 13, 214, 223 ff.) Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Sachgebietes überschreitet. (Gesamtkostendeckungsverbot).
5. Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben.
6. Möglichkeiten der Bestimmung von Gebührensätzen:
 - 6.1. Festgebühr, bestimmter unveränderlicher Betrag. Der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einer bestimmten Grundeinheit (z.B. Anzahl kopierter Blätter/Arbeitsaufwand) wird mit dem Gebührensatz multipliziert.
 - 6.2. Rahmensätze mit einem Mindestsatz als untere und einen Höchstsatz als obere Grenze. Sie ermöglichen eine Berücksichtigung des Einzelfalls, z.B. je nach Aufwand zwischen 00 € bis 00 E
 - 6.3. Wertgebühr, der Gebührenmaßstab ergibt sich aus einem bestimmten Wert, der mit dem Gebührensatz multipliziert wird.
7. Bei der Gebührenkalkulation soll von den durch die KGSt entwickelten Grundsätzen der Berechnung eines Arbeitsplatzes ausgegangen werden. Grundlage der Personalkosten bilden dabei die Tariftabellen und die Besoldungsordnung in der gültigen Fassung.
8. Die Anlage zur Satzung schreibt die Gebührentarife fest, die aufgrund einer Kalkulation festgestellt wurden.